

## **Berufsethische Richtlinien des ATVD**

**In dieser Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2012.  
Diese Richtlinien ersetzen die berufsethischen Richtlinien in der Fassung vom 21.11.2004.**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Zielsetzung dieser Richtlinien .....	1
2. Grundlegende Verhaltensausrichtung .....	1
3. Verhältnis von Lehrerin und Schülerin .....	2
4. Verhältnis von Lehrerin zu Lehrerin .....	2
5. Verhältnis von Lehrerin und Öffentlichkeit .....	3
6. Vorgehensweise bei Verstößen .....	3

### **1. Zielsetzung dieser Richtlinien**

Der Alexander-Technik-Verband Deutschland (ATVD) e.V. setzt sich als Berufsverband der Lehrerinnen und Lehrer der F. M. Alexander-Technik dafür ein, dass die Berufsausübung der in ihm organisierten Mitglieder hohen Standards, professioneller Kompetenz und integerem Verhalten entspricht.

Die berufsethischen Richtlinien des ATVD dienen zur Orientierung für Lehrer/innen in ihrem Verhalten gegenüber Schüler/innen, Studierenden, Kolleg/innen und der Öffentlichkeit. Sie dienen gleichzeitig der Information von Schüler/innen, Studierenden und der interessierten Öffentlichkeit über die verbindlichen berufsethischen Standards der Verbandsmitglieder.

Die in diesen Richtlinien dargelegten Verhaltensgrundsätze gelten sinngemäß für alle Mitglieder des ATVD, nicht nur für ordentliche, d.h. Mitglieder mit der Berechtigung zum Unterrichten der F. M. Alexander-Technik.

Mit dem Beginn der Mitgliedschaft im ATVD erkennt das Mitglied die Verbindlichkeit der berufsethischen Richtlinien an.

Hinweis: Wenn in diesen Richtlinien nur die weibliche Form verwendet wird, so geschieht dies nur aus Gründen der Lesbarkeit, und es ist die männliche Form immer auch mit gemeint.

### **2. Grundlegende Verhaltensausrichtung**

2.1 Lehrerinnen der F. M. Alexander-Technik begegnen Schülerinnen, Kolleginnen und anderen Menschen mit Achtung, Respekt und Einfühlungsvermögen. Sie achten insbesondere die Würde, Entscheidungsfreiheit, Eigenverantwortung, Persönlichkeit und Gefühle anderer Menschen. Sie vermeiden jede Art von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderungen oder Gesundheitszustand. Sie üben sich in Toleranz gegenüber anderen Anschauungen und Überzeugungen und bemühen sich um Vorurteilsfreiheit.

2.2 Lehrerinnen der F. M. Alexander-Technik richten sich selbst nicht nur im Unterricht, sondern auch in allen anderen Situationen des täglichen Lebens nach den Prinzipien der F. M. Alexander-

Technik aus. Durch diese Arbeit an sich selbst schaffen sie gute Voraussetzungen für bewusstes und ethisches Handeln.

### **3. Verhältnis von Lehrerin und Schülerin**

3.1 Lehrerinnen der F. M. Alexander-Technik sind sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Schülerinnen bewusst. Es gehört zu den Aufgaben der Alexander-Technik-Lehrerin, sich in der Beziehung zwischen Lehrerin und Schülerin angemessen zu verhalten. Eine Lehrerin sollte die Prinzipien der Arbeit und die Vorgehensweise deutlich erklären und sicherstellen, dass sie die Zustimmung der Schülerin zum dargestellten Vorgehen hat.

3.2 Das Erlernen der F. M. Alexander-Technik dient ebenso der persönlichen, beruflichen, künstlerischen und sportlichen Entfaltung wie der Förderung der eigenen Gesundheit.

Wendet sich eine Interessentin mit gesundheitlichen Beschwerden oder Fragestellungen an eine Lehrerin der F. M. Alexander-Technik, so ist diese verpflichtet, der Interessentin ausdrücklich darzulegen, dass sie – soweit dies zutrifft – weder Ärztin, Heilpraktikerin noch Psychotherapeutin ist und diese weder ersetzen kann noch will. Sie legt weiter dar, dass sie in keinem Falle Diagnosen im medizinischen Sinne stellt. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass das Erlernen der F. M. Alexander-Technik die Betreuung durch einen Arzt, Heilpraktiker oder Psychotherapeuten nicht ersetzt und auch nicht zu einer Verzögerung, Verhinderung oder einem Abbruch einer Behandlung führen darf. Lehrerinnen der F. M. Alexander-Technik verzichten ebenfalls darauf, Heilversprechen für bestimmte Symptome zu geben.

Im Sinne einer aktiven Selbstfürsorge kann das Erlernen der F. M. Alexander-Technik eine ärztliche, heilkundliche oder psychotherapeutische Behandlung ergänzen.

3.3 Das Unterrichten der F. M. Alexander-Technik beruht auf einer professionellen Beziehung zwischen Lehrerin und Schülerin, die zu jedem Zeitpunkt gegenseitiges Vertrauen und Rollenklarheit erfordert. Daher verbietet es sich unter anderem, mit Schülerinnen sexuellen Kontakt zu haben, eine emotionale Abhängigkeit auszunutzen oder sich andere persönliche Vorteile zu verschaffen.

3.4 Ist die Fähigkeit zu unterrichten durch eine schwere Erkrankung eingeschränkt, so ist das Unterrichten zu unterlassen. Unterrichten Lehrerinnen der F. M. Alexander-Technik unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, so führt dies zu disziplinarischen Maßnahmen durch den Verband.

3.5 Das Verhältnis zwischen Lehrerin und Schülerin verlangt, dass das Wissen über eine Schülerin streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben wird.

3.6 Lehrerinnen mit Ausbildung in anderen Methoden müssen sich mit ihren Schülerinnen ausdrücklich absprechen, wenn sie etwas anderes als die F. M. Alexander-Technik anwenden möchten.

3.7 Regelungen über Dauer, Honorar, Zahlungsweisen, Absagen oder Versäumnisse etc. sind vor der Aufnahme des Unterrichts zu vereinbaren.

3.8 Lehrerinnen der F. M. Alexander-Technik, die unterrichtend tätig sind, müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

3.9 Alle Aussagen zum Verhältnis von Lehrerinnen und Schülerinnen gelten sinngemäß auch für das Verhältnis von Auszubildenden und Studierenden der F. M. Alexander-Technik an anerkannten Ausbildungsklassen.

### **4. Verhältnis von Lehrerin zu Lehrerin**

4.1 Lehrerinnen der F. M. Alexander-Technik begegnen ihren Kolleginnen mit Achtung, Offenheit und Wahrhaftigkeit. Sie bemühen sich um Akzeptanz und Verständnis von Unterschieden und anderen Perspektiven.

- 4.2 Bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten soll das Bemühen um das Verstehen der Sichtweise der Anderen im Vordergrund stehen und die Gefühle des Gegenübers sollen respektiert werden. Lösungen sollen in einem Rahmen gesucht werden, der allen Beteiligten eine Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen, Belange und ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet.
- 4.3 Eine Lehrerin sollte keine Schülerin einer Kollegin abwerben oder für sich zu gewinnen suchen. Bei Werbemaßnahmen ist das Prinzip der Fairness gegenüber anderen Kolleginnen zu beachten. Die Darstellung der eigenen Qualifikationen und Erfahrungen muss wahrheitsgetreu erfolgen.
- 4.4 Kritik gegenüber Dritten am Unterricht von Kolleginnen oder an ihren Schülerinnen widersprechen der Kollegialität. In jedem Falle sind die betroffenen Kolleginnen zuvor direkt oder aber durch Vermittlung des Vorstandes anzusprechen, bevor es im Einzelfall zu irgendwelchen Äußerungen Dritten gegenüber kommt.
- 4.5 Mitglieder und Verband verhalten sich loyal zueinander. Der Verband ist für seine Mitglieder Ansprechpartner in allen Fragen der Berufsausübung. Wird gegen eine Lehrerin ein den Beruf betreffendes Gerichtsverfahren eröffnet oder werden Schadensersatzansprüche erhoben, muss diese den Verband unverzüglich darüber informieren.

### **5. Verhältnis von Lehrerin und Öffentlichkeit**

- 5.1 Die vom ATVD anerkannten Lehrerinnen der F. M. Alexander-Technik verfügen über eine den Richtlinien der Alexander Technique Affiliated Societies (ATAS) entsprechende, qualifizierte Ausbildung. Die Öffentlichkeit kann von ihnen erwarten, dass sie die Prinzipien

der F. M. Alexander-Technik mit Sorgfalt und Können zu vermitteln wissen.

- 5.2 Die im ATVD organisierten Lehrerinnen der F. M. Alexander-Technik bilden sich stetig beruflich weiter und kultivieren ihre Kompetenzen durch regelmäßigen kollegialen Austausch.
- 5.3 Alle öffentlichen Äußerungen über die F. M. Alexander-Technik stellen eine hohe Anforderung an die Verantwortung der Urheber gegenüber dem gesamten Beruf dar.

In persönlichen Broschüren, Inseraten und Artikeln, aber auch bei Auftritten, Vorträgen, Demonstrationen oder in Schriften sollen die beruflichen Qualifikationen sachlich aufgeführt und die F. M. Alexander-Technik so beschrieben werden, dass sie als die eigenständige Arbeit erscheint, die sie ist, ohne Vermischung mit anderen Methoden.

Es ist nach Möglichkeit in angemessener Weise auf den Berufsverband ATVD hinzuweisen.

- 5.4 Lehrerinnen der F. M. Alexander-Technik äußern sich nicht abwertend über andere Berufsgruppen und Fachleute.

### **6. Vorgehensweise bei Verstößen**

- 6.1 Besteht Unsicherheit in berufsethischen Fragen, kann sich jede vertraulich an ein Mitglied der Ethikkommission wenden.
- 6.2 Sollte ein Grund zur Annahme unethischen Verhaltens bestehen, so muss, wenn möglich, im direkten Gespräch mit dieser Person oder über das vertrauliche Gespräch mit dem Vorstand der Angelegenheit nachgegangen werden.
- 6.3 Verstößt ein Mitglied des ATVD nachweislich und schwerwiegend gegen die berufsethischen Richtlinien, kann dies zum Ausschluss aus dem ATVD in Übereinstimmung mit dem satzungsgemäßen Verfahren führen.